

Kinder, Jugendpflege + Familie

Pädagogische Fachdienste



Schulbegleitung

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit
einer seelischen Behinderung (§35a SGB VIII)

gesetzliche Grundlagen ♦ Antrags-Voraussetzungen ♦ das Verfahren

Sehr geehrte Eltern,

Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII.

Sie möchten eine Schulbegleitung beantragen? In dieser Broschüre finden Sie Informationen über die gesetzlichen Grundlagen, die Antragsvoraussetzungen und das Verfahren.

Gesetzliche Grundlagen

Der Begriff der **seelischen Behinderung** wird in § 35a SGB VIII definiert. Danach liegt eine seelische Behinderung dann vor, wenn

1. die seelische Gesundheit eines Menschen
 - ◆ mit hoher Wahrscheinlichkeit
 - ◆ länger als 6 Monate
 - ◆ von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen der Teilhabe in der Gesellschaft können als Folgen verschiedener psychischer Störungsbilder (früher Krankheiten genannt) eintreten. Diese Störungen sind in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10 Kapitel V (F)) erfasst.

Die Feststellung einer seelischen Störung ist Aufgabe

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Zu der Feststellung im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme gehört auch, ob die Abweichung von der seelischen Gesundheit **Krankheitswert** hat oder auf einer Krankheit beruht.

Als Fallgruppen seelischer Störung können demnach gelten: körperlich nicht begründbare Psychosen, Suchtkrankheiten, Störungen aus dem Spektrum der Autismusstörungen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen, tiefgreifende Entwicklungsstörungen.

Die Feststellung einer aus der seelischen Störung resultierenden Behinderung oder zu erwartenden Behinderung bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft obliegt dem zuständigen Rehabilitationsträger (in diesem Fall der Jugendhilfe). Die Teilhabebeeinträchtigung kann sich zeigen aufgrund eingeschränkter Teilhabe in der Familie, in der Schule, im Freundeskreis oder im Freizeitbereich.

Nach der Definition des § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche auch Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erwarten ist.

Antragsstellung

Der Antrag wird durch Sie, die Sorgeberechtigten, gestellt.

Um einen Antrag abschließend bearbeiten zu können, benötigen wir die folgenden Unterlagen / Informationen:

1. Eine fachärztliche Stellungnahme über die (drohende) seelische Störung.
 - ◆ Diese Stellungnahme erhalten sie nach ausführlicher Diagnostik in einem der für Ihre Kommune zuständigen Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) oder bei einem der unter „Gesetzliche Grundlagen“ genannten Ärzte.
2. Eine ausführliche Stellungnahme der aktuell besuchten Schule.

Grundsätzlich ist das Schulsystem verpflichtet, Kindern und Jugendlichen eine angemessene Schulbildung zu gewähren und die Rahmenbedingungen hierzu zu schaffen (§2, Absatz 9 des SchulG). Erst wenn die Schule alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft hat, kann unter bestimmten Umständen der nachrangige Träger, hier die Jugendhilfe, zuständig werden.

 - ◆ Hierzu erhalten Sie in Ihrem Jugendamt einen Vordruck, den Sie bitte bei der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer Ihres Kindes abgeben. Dieser Bericht wird dann über die zuständige Aufsichtsbehörde (Schulamt oder Bezirksregierung) an das jeweilige Jugendamt weitergeleitet.
3. Sollten Sie den Antrag vor Eintritt in die Schule stellen, benötigt das Jugendamt einen detaillierten Bericht aus dem aktuell besuchten Kindergarten. Auch hierzu erhalten Sie den Vordruck in Ihrem Jugendamt.

4. Die Feststellung der Beeinträchtigung an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
 - ◆ Diese Prüfung und Feststellung wird durch das zuständige Jugendamt durchgeführt. In der Regel geschieht dies bei einem Hausbesuch, bei dem sich die zuständige Fachkraft einen Eindruck über die Lebenswelt Ihres Kindes macht. Dazu gehört neben den Gesprächen mit allen Beteiligten möglicherweise auch der Besuch des Kinder-/Jugendzimmers.

Zur Vorbereitung dieser Prüfung erhalten Sie gegebenenfalls einen Fragebogen, den Sie bitte sorgfältig ausfüllen und vorab im Jugendamt einreichen.

Für genauere Informationen und Erläuterungen wenden Sie sich an die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite der Broschüre.

Hilfeplanverfahren

1. Sie reichen alle notwendigen und relevanten Unterlagen bei dem für Sie zuständigen Fachkraft ein.
2. Das Jugendamt führt die Prüfung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch.
3. In einem Fachgespräch wird nach §36, Absatz 2, SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte über die notwendige und geeignete Hilfe entschieden.
4. Das Ergebnis des Fachgespräches wird mit den beteiligten Personen (Eltern, Kinder/Jugendliche, Lehrkräfte) kommuniziert.
5. Eine geeignete Person, die die Hilfe im benötigten Rahmen leisten kann, wird gesucht.
6. (Gemeinsamer) Kennenlernertermin findet statt.
7. Die Hilfe wird installiert.
8. Nach einer ersten Phase (4-8 Wochen) wird der Hilfeplan in einem gemeinsamen Gespräch aufgestellt.
 - ◆ Zielvereinbarung – Was soll am ENDE der Hilfe erreicht sein?
 - ◆ Umfang der der Hilfe, z.B. Anzahl der Fachleistungsstunden, Zeitfenster der Hilfe, Dauer der Hilfe)
 - ◆ Beteiligte Personen und Institutionen. Wer hat welchen Auftrag?

9. In regelmäßigen Abständen wird der Hilfeplan in einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten nach §36 SGB VIII überprüft und ggf. Änderungen vorgenommen.
10. Wenn die Ziele der Hilfe erreicht sind, wird die Hilfe in einem gemeinsamen Abschlussgespräch beendet.

Bitte berücksichtigen Sie außerdem:

- ◆ Der Nachrang der Jugendhilfe bezieht sich nicht nur auf die Schule, sondern auch auf die Krankenkasse (§ 10 SGB VIII).
- ◆ Die Erstellung von Gutachten und Berichten nimmt erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch. Eine Entscheidung über den Antrag kann erst erfolgen, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen beim Jugendamt vorliegen.
- ◆ Bei selbstbeschafften Jugendhilfeleistungen besteht keine Verpflichtung des Jugendamtes Kostenträger zu werden. Entstandene Kosten sind dann selbst zu begleichen (§ 36a SGB VIII) und sind nicht rückwirkend erstattungsfähig.

Sofern Jugendhilfe überhaupt als nachrangige Leistung infrage kommt, kann die Art der Leistung erst in einem qualifizierten Fachgespräch unter Federführung des Jugendamtes bestimmt werden.

Dabei kann das Ergebnis des Fachgespräches sein, dass die beantragte Hilfe nicht die notwendige und geeignete ist. Dies wird mit Ihnen in einem gemeinsamen Gespräch geklärt.

Auf jeden Fall ist aus fachlicher Sicht ergänzend eine Beratung der Eltern bei einer Beratungsstelle sinnvoll und wünschenswert. Dadurch sollen die Eltern u. a. dabei unterstützt werden, dem Kind die Integration in die Gemeinschaft zu ermöglichen und den Leistungsdruck zu verringern, damit es seine Fähigkeiten voll entfalten kann.

Als begleitende/ergänzende außerschulische Maßnahme kann das Aufsuchen einer Erziehungsberatungsstelle insbesondere angezeigt sein, wenn ausgeprägte Ängste vor Misserfolgen oder geringes Selbstvertrauen oder auch besondere Verhaltensauffälligkeiten in der Schule mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten des Kindes einhergehen.

+ **Beratung: Stadt Brühl**

Fachbereich Kinder, Jugendpflege und Familie
Pädagogische Fachdienste
Eingliederungshilfe
Rathaus B, Steinweg 1-3
50321 Brühl

In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern des Rhein-Erft-Kreises

Ansprechpersonen

entsprechend des Anfangsbuchstabens des Nachnamens Ihres Kindes

A-F: Frau Sachse-Neumann
Telefon 02232 79-4661
ssachse-neumann@bruehl.de

G-M: Frau Ibegbulem
Telefon: 02232 79-4660
kibegbulem@bruehl.de

N-T: Frau Schraaf
Telefon 02232 79-4630
sschraaf@bruehl.de

U-Z: Frau Harich
Telefon 02232 79-4631
kharich@bruehl.de

K + S: Frau Sembowski
Telefon 02232 79-4690
asembowski@bruehl.de

Fachstelle für Inklusion und Teilhabe

Frau Scharnowski
Telefon 02232 79-4691
jscharnowski@bruehl.de

 **nach Vereinbarung**

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/mediathek/broschueren/
oder über den QR-Code



Impressum:



Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Rathaus, 50319 Brühl

Titel: Archivbild Stadt Brühl

Stand: Juli 2023